



**GEMEINDE
TEUFENTHAL
AARGAU**

Bestattungs- und Friedhofsreglement

Gültig ab 1. Januar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
§ 1	Zweck	5
§ 2	Personenbezeichnungen	5
§ 3	Aufsicht und Vollzug	5
§ 4	Ausnahmen	5
II.	VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN	6
§ 5	Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles	6
§ 6	Leichenschau	6
§ 7	Todesfälle zu Hause	6
§ 8	Aufbahrung	6
§ 9	Ablauf der Bestattung	7
§ 10	Anspruch auf Bestattung, Auswärtige	7
§ 11	Einsargen, Transport.....	7
§ 12	Kremation.....	7
§ 13	Särge und Urnen	8
§ 14	Umbestattung	8
§ 15	Friedhofplan	8
§ 16	Art der Bestattung.....	8
§ 17	Konzessionsdauer bei Familiengräber	8
§ 18	Konzessionsverträge bei Familiengräber	9
§ 19	Verlängerung der Konzessionsdauer	9
§ 20	Bestattungszeiten.....	9
§ 21	Grabesruhe.....	9
§ 22	Friedhofaufsicht.....	9
§ 23	Allgemeines Verhalten.....	10

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER	10
§ 24 Grösse, Platzierung, Ausnahmen	10
§ 25 Schriftplatten für Gemeinschaftsgrab	11
IV. BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN	11
§ 26 Bepflanzung und Pflege	11
§ 27 Grabbepflanzung Gemeinschaftsgrab.....	11
§ 28 Vernachlässigung des Unterhalts	11
§ 29 Entsorgung der Abfälle	12
§ 30 Grabräumung	12
V. DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZEN	12
§ 31 Dienstleistungen	12
§ 32 Finanzen	13
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 33 Übertretungen	13
§ 34 Haftung	13
§ 35 Schadenersatz	13
§ 36 Aufsicht.....	14
§ 37 Strafbestimmungen	14
§ 38 Beschwerde	14
§ 39 Inkraftsetzung	14
Anhang I.....	15
Friedhofs- und Bestattungskosten	15
Anhang II.....	17
I. RUHEZEIT.....	17
II. GRABMÄLER.....	17
1. Allgemeiner Grundsatz.....	17
2. Bewilligungspflicht	17
3. Werkstoffe.....	17
4. Formen.....	18

	4
5. Schrift und Schmuck	18
6. Grabmal-Masse	18
7. Setzen und Unterhalt der Grabmäler	18
8. Einfassungen	19
9. Ausnahmebestimmungen	19

Die Einwohnergemeinde Teufenthal erlässt in Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009) folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

- ¹ Das vorliegende Reglement regelt die Zuständigkeit, die Organisation, die administrativen und finanziellen Belange sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten.
- ² Die nachfolgenden Bestimmungen werden in erster Linie erlassen, um eine gute Gesamtwirkung der Friedhofanlage und Gräber zu erlangen und damit einer unsachgemässen Gestaltung einzelner Gräber entgegenzuwirken.

§ 2 Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Aufsicht und Vollzug

- ¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- ² Der Totengräber und der Friedhofgärtner unterstehen dem Gemeinderat.

§ 4 Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

§ 5 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles

- ¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeinde unverzüglich, spätestens jedoch innert zwei Arbeitstagen, zu melden.
- ² Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: Der Überlebende Ehepartner, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen, eine im gleichen Haushalt lebende Person oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.
- ³ Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannten Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.

§ 6 Leichenschau

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen. Diese besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen.

§ 7 Todesfälle zu Hause

Tritt der Tod zu Hause ein, dann ist - nach erfolgter Todesbestätigung durch den Arzt - der Leichnam in der Regel innert 24 Stunden auf den Friedhof oder in ein Krematorium überführen zu lassen.

§ 8 Aufbahrung

Für die Aufbahrung eines Leichnams zwischen Todestag und Bestattung steht die Aufbahrungsräume zur Verfügung. Er wird den Angehörigen zur Verfügung gestellt, sofern kein Grund dies verbietet.

Während der definierten Aufbahrungsdauer können die Angehörigen ihre Verstorbenen im Friedhofgebäude besuchen. Zu diesem Zwecke haben sie Anrecht auf einen Schlüssel zum entsprechenden Raum. Der Schlüssel wird durch die Gemeindekanzlei verwaltet.

§ 9 Ablauf der Bestattung

- ¹ An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.
- ² Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Vorbehalten bleibt die Anwendung besonderer Bestimmungen.
- ³ Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Amt, aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung, zur Bestattung freigegeben worden ist.
- ⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis eines vom Kanton beauftragten Dritten, eine frühere Bestattung anordnen.
- ⁵ Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.
- ⁶ Trauergelände finden keine statt.

§ 10 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige

- ¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Teufenthal haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof. Bestattungen von Totgeburten sind jenen von Kindern gleichgestellt.
- ² Über die Bestattung von auswärtigen Personen entscheidet der Gemeinderat unter Beachtung der festgesetzten Gebühr.

§ 11 Einsargen, Transport

- ¹ Das Einsargen sowie der Transport der Leiche hat durch ein anerkanntes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.
- ² Der eingesargte Leichnam soll möglichst rasch in die Aufbahrungsräume überführt werden.

§ 12 Kremation

- ¹ Im Einvernehmen mit den Angehörigen setzt die Gemeinde Teufenthal mit dem Krematorium die Kremationszeit fest und nimmt die Anmeldung vor.
- ² Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen. Sie können auch eine Drittperson auf ihre Kosten damit beauftragen.

§ 13 Särge und Urnen

- ¹ Die Särge müssen aus leicht verrottendem Holz gefertigt sein.
- ² Die Urnen müssen aus Ton oder leicht verrottendem Holz gefertigt sein.

§ 14 Umbestattung

- ¹ Särge sowie erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden.
- ² Zweitbestattete Urnen dürfen bei der Aufhebung eines Grabfeldes oder einer Urnennischenwand in ein bestehendes Grab, in eine bestehende Urnennische oder ins Gemeinschaftsgrab umbestattet werden. Die Umbestattung in ein neues Grab oder in eine neue Urnennische ist ausgeschlossen.
- ³ Die Umbestattung ist gebührenpflichtig.
- ⁴ Für Urnen, die bei der Umbestattung beschädigt werden, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

§ 15 Friedhofplan

Für das Anlegen, die Anordnung und die Art der Gräber sowie für die Reihenfolge der Beisetzungen ist der Friedhofplan massgebend. Dieser wird durch den Totengräber geführt.

§ 16 Art der Bestattung

- ¹ Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach dem Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie nach jenem der nächsten Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet die Gemeinde die Kremation an, und die Asche des Verstorbenen wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
- ² Folgende Bestattungsarten sind zulässig:
 - a. die Bestattung des Sarges in der Erde,
 - b. die Bestattung der Urne im Gemeinschaftsgrab,
 - c. die Bestattung der Urne in einem neuen Reihurnengrab,
 - d. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Reihurnengrab,
 - e. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab.
- ³ Die Aufbewahrung von Urnen zu Hause ist grundsätzlich möglich.

§ 17 Konzessionsdauer bei Familiengräber

Die Konzessionsdauer für alle Familiengräber beträgt 50 Jahre. Dazu kommt die gesetzliche Grabesruhe der zuletzt bestatteten Person. Nach Ablauf der Konzessionsdauer oder nach Erlöschen der Konzessionsdauer infolge Vernachlässigung des Grabunterhaltes hat

bei Familiengräbern die Einwohnergemeinde nach Ablauf der Grabesruhe der zuletzt bestatteten Leiche das freie Verfügungsrecht über die Grabstätte.

§ 18 Konzessionsverträge bei Familiengräber

Der Gemeinderat hat über Familiengräber Konzessionsverträge abzuschliessen und darüber Kontrolle zu führen. Der Vertrag tritt erst mit der Bezahlung der ganzen ersten Konzessionsgebühr in Kraft.

§ 19 Verlängerung der Konzessionsdauer

Nach Ablauf der Konzessionsdauer und der Grabesruhe kann der Gemeinderat auf Antrag hin die Konzessionsdauer um 10 bis 40 Jahre verlängern. Die Konzessionsgebühr richtet sich gemäss Anhang I.

§ 20 Bestattungszeiten

Tag und Zeitpunkt der Bestattung werden durch die Gemeinde nach Absprache mit dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgesetzt.

§ 21 Grabesruhe

- ¹ Die Grabesruhe richtet sich nach Anhang II. Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert die Grabesruhe nicht. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.
- ² Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

§ 22 Friedhofaufsicht

Der Gemeinderat Teufenthal überwacht die Einhaltung des Friedhofreglementes und sorgt für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofes. Seinen Anordnungen ist nachzukommen.

§ 23 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- das Laufenlassen von Hunden und anderen Tieren
- das Ablegen von Abraum und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER

§ 24 Grösse, Platzierung, Ausnahmen

¹ Die Gräber weisen folgende Grössen auf:

Grabtyp	Grabgruft
<i>Reihengräber (Erwachsene)</i>	
Länge:	2.00 m
Breite:	1.05 m
Tiefe:	1.80 m
Wegbreite:	0.60 m
<i>Reihengräber (Kinder bis zu 7 Jahren)</i>	
Länge:	1.20 m
Breite:	0.80 m
Tiefe:	1.50 m
Wegbreite:	0.60 m
<i>Urnengrab</i>	
Länge:	1.20 m
Breite:	0.80 m
Tiefe:	0.70 m
Wegbreite:	0.60 m
<i>Familiengräber</i>	
Länge:	3.00 m
Breite:	3.00 m
Sie bieten Platz für maximal 4 Erdbestattungen.	

² Für Errichtung und Gestaltung der Grabmäler gelten die Vorschriften in Anhang II.

³ Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung des Gemeinderates Teufenthal durch die Angehörigen innert Monatsfrist Instand zustellen. Nach unbenütztem Ablauf der gesetzten Frist erfolgen die notwendigen Massnahmen durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

§ 25 Schriftplatten für Gemeinschaftsgrab

Die Schriftplatten für das Gemeinschaftsgrab werden von der Gemeinde bereitgestellt und versetzt. Die Gravur wird ebenfalls durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Auftrag gegeben.

IV. BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 26 Bepflanzung und Pflege

Grundsätzliches:

- ¹ Die Grabbepflanzung soll dem Charakter des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechen.
- ² Das Bepflanzen und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen. Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein. Sträucher und Zierhölzer dürfen eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen sowie den Grabplatz nicht überragen.

§ 27 Grabbepflanzung Gemeinschaftsgrab

- ¹ Das Aufstellen von Blumen- und Grabschmuck für Urnen im Gemeinschaftsgrab ist mit Ausnahme von Steckvasen und Kerzen nicht gestattet. Blumenschalen sind auf die vorgesehene Steinplatte zu stellen. Der Friedhofgärtner hat für die Einhaltung dieses Verbotes zu sorgen. Ausgenommen davon ist der erste Monat nach der Trauerfeier. Die Entsorgung der welken Blumen und der Kerzen ist durch die Angehörigen zu besorgen.
- ² Die Bepflanzungen beim Gemeinschaftsgrab werden durch die Gemeinde Teufenthal angelegt.

§ 28 Vernachlässigung des Unterhalts

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so werden diese abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung versehen. Die entstehenden Kosten sind durch die Angehörigen zu tragen.

§ 29 Entsorgung der Abfälle

Welke Kränze, Blumen, etc. sind in die offiziellen Abfallkörbe zu entsorgen. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Totengräber sowie der Friedhofgärtner sind befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen. Steckvasen werden durch die Gemeinde Teufenthal zur Verfügung gestellt. Sie sind nach Benutzung gereinigt in die dafür vorgesehenen Ständer zurückzustellen.

§ 30 Grabräumung

- ¹ Die Räumung der Grabfelder ist Sache der Angehörigen. Die Räumung wird mindestens drei Monate vor Ablauf der Grabesruhe des Letztverstorbenen bzw. vor dem geplanten Räumungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Teufenthal und - soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar - durch Mitteilung an einen Angehörigen. Ebenfalls wird mit einem Anschlag beim Friedhof darauf aufmerksam gemacht.
- ² Zur Entfernung der Grabbepflanzungen und der Grabmäler wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erfolgt eine Räumung durch die Gemeinde Teufenthal auf Kosten der Angehörigen. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum der Gemeinde Teufenthal über. Es können seitens der Angehörigen keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

V. DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZEN

§ 31 Dienstleistungen

- ¹ Die Gemeinde erbringt bei einheimischen Verstorbenen folgende Dienstleistungen:
 - Benützung des Aufbahrungsraumes
 - Erdbestattungs- oder Urnengrab
 - Beisetzung des Sarges oder der Urne auf dem Friedhof
 - Überführung von Kränzen und Blumen von der Kirche auf den Friedhof
 - Grabkreuz
- ² Für einheimische Verstorbene, für welche die Bestattung auswärts stattfindet, trägt die Gemeinde die Kosten gemäss Abs. 1 hievor, jedoch ohne Grabplatzgebühr und nur bis zum Umfang der tatsächlichen Aufwendungen.
- ³ Die Gemeinde erbringt bei auswärtigen Verstorbenen, welche auf dem Friedhof Teufenthal beigesetzt werden, folgende Dienstleistungen:
 - Beisetzung des Sarges oder der Urne auf dem Friedhof
 - Überführung von Kränzen und Blumen von der Kirche auf den Friedhof

- ⁴ Die Übrigen im Bestattungs- und Friedhofswesen erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es gelten die im Anhang I festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge.
- ⁵ Die Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.
- ⁶ Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses des Nachlasses zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten gemäss diesem Reglement verpflichtet.
- ⁷ Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder nicht auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.
- ⁸ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Anhang mit Gebühren zu erlassen.

§ 32 Finanzen

Das Rechnungswesen wird durch die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde besorgt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Übertretungen

Vorschriftswidriges wird auf Kosten der fehlbaren Personen im Sinne dieses Reglements korrigiert.

§ 34 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden für private Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

§ 35 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Bauamt oder der Gemeindegemeindekanzlei zu melden.

§ 36 Aufsicht

Der Totengräber achtet auf Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof. Wer Ärgernis erregt, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung bleibt vorbehalten.

§ 37 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

§ 38 Beschwerde

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindekanzlei und der weiteren mit dem Vollzug beauftragten Dienststellen und Personen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Teufenthal schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.
- ² Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales, 5001 Aarau, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 04. Dezember 2007.

§ 39 Inkraftsetzung

Dieses Friedhofreglement mit den Anhängen I und II tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 3. Januar 2006 aufgehoben.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Anhänge I und II (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Interessen der Gemeinde gewahrt werden. Der Gemeinderat hat über Änderungen der Anhänge (Gebühren, Werkstoffe, Ruhezeit, Masse der Grabmäler) einen Bericht, welcher die Veränderung kurz erläutert, zu publizieren.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Teufenthal beschlossen am 23. November 2018.

GEMEINDERAT TEUFENTHAL

Urs Lehner	Susanne Wittwer
Gemeindeammann	Gemeindeschreiberin

Anhang I

zum Friedhofreglement vom 1. Januar 2019

FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSKOSTEN

GEBÜHREN (exkl. Mehrwertsteuer)		
A. Bestattung Einheimische		
- Reihengrab für Erwachsene	CHF	-/-
- Reihengrab für Kinder bis zu 7 Jahren	CHF	-/-
- Urnenbeisetzung (neues Grab)	CHF	-/-
- Urnenbeisetzung (bestehendes Grab)	CHF	-/-
- Beisetzung einer Urne im Gemeinschaftsgrab Die Kosten für die Namensbeschriftung werden nach Aufwand verrechnet.	CHF	635.00
- Benützung des Aufbahrungsraumes	CHF	-/-
- Überführung von Kränzen und Blumen von der Kirche auf den Friedhof	CHF	-/-
- Grabkreuz	CHF	-/-
B. Bestattung Auswärtige		
- Reihengrab für Erwachsene	CHF	1'010.00
- Reihengrab für Kinder	CHF	635.00
- Urnenbeisetzung (neues Grab)	CHF	760.00
- Urnenbeisetzung (bestehendes Grab)	CHF	115.00
- Beisetzung einer Urne im Gemeinschaftsgrab Die Kosten für die Namensbeschriftung werden nach Aufwand verrechnet.	CHF	635.00
- Benützung des Aufbahrungsraumes	CHF	90.00/Tag
- Überführung von Kränzen und Blumen von der Kirche auf den Friedhof	CHF	-/-
- Grabkreuz	CHF	95.00
<i>Für Verstorbene, die während mindestens 10 Jahren in Teufenthal Wohnsitz hatten und altershalber in ein Heim oder zu Angehörigen weggezogen sind, kann der Gemeinderat die Minimalansätze unterschreiten oder die Grabplatzgebühr ganz erlassen.</i>		
C. Familiengrab		
Die Miete für Familiengräber beträgt einmalig für die Konzessionsdauer gemäss § 17 Fr. pro m ²		
- für Ortsansässige	CHF	1'265.00
- für auswärtige Bürger	CHF	1'520.00
- für Auswärtige	CHF	1'895.00

D. Übrige Dienstleistungen wie z.B. Urnenausgrabungen/-verlegungen, Exhumationen und Instand- stellung von Gräbern und Grabmälern usw. - Grabsteinfundament - Grabeinfassung Urne - Grabeinfassung Erdbestattung	nach CHF CHF CHF	Aufwand 125.00 60.00 115.00
E. Grabunterhalt durch die Gemeinde Gegen die Bezahlung der nachstehenden einmaligen Beträge durch die Angehörigen übernimmt die Gemeinde den Grabunterhalt bis zum Ablauf der Ruhefrist: - Sarggräber - Urnen-Reihengräber	 CHF CHF	 6'400.00 5'000.00
F. Teuerungsklausel Dieser Tarif basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 102.1 Punkten (Stand Mai 2018, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).		

Anhang II

zum Friedhofreglement vom 1. Januar 2019

I. RUHEZEIT

Die Ruhezeit beläuft sich gemäss kantonaler Gesetzgebung auf 20 Jahre.

II. GRABMÄLER

1. Allgemeiner Grundsatz

- ¹ Zum Erzielen eines würdigen und harmonischen Friedhofbildes sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus ästhetisch wirkenden Gesteinsarten sowie speziell modellierte Bronzereliefs und kunstgeschmiedete Arbeiten zugelassen.
- ² Das Grabmal soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

2. Bewilligungspflicht

- ¹ Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates Teufenthal erforderlich.
- ² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Gemeinderat Teufenthal ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Handzeichnung im Massstab 1 : 10 im Doppel einzureichen.
- ³ Grabzeichen, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten des Erstellers entfernt werden.
- ⁴ Gegen ablehnende Entscheide kann das in § 38 FR genannte Rechtsmittel ergriffen werden.

3. Werkstoffe

- ¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.
- ² Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

- ³ Die Denkmäler sind handwerklich richtig, entsprechend dem Charakter des jeweiligen Materials zu bearbeiten. Unebene Bruchflächen, auch an den Steinrückseiten, grobe Spitzen von Oberflächen, extrem verschiedene Bearbeitungsweise, sowie andere erkünstelte Effekte (Bemalung usw.) sind verboten.
- ⁴ Für jedes Grabmal aus Stein darf – einschliesslich des Sockels – nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

4. Formen

- ¹ Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht sowie handwerklich und persönlich richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen.
- ² Felsformen, Findlinge sowie unbearbeitete Steine sind unzulässig.

5. Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens – insbesondere seiner Vorderfläche – zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

6. Grabmal-Masse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Grabsteine	max. Höhe	max. Tiefe	max. Breite	min. Dicke
Reihengräber Erdbestattung				
<i>stehend</i>	110 cm		55 cm	12 cm
<i>liegend</i>		60 cm	45cm	8 cm
Kindergräber				
<i>stehend</i>	70 cm		40 cm	10 cm
<i>liegend</i>		40 cm	35 cm	5 cm
Urnengräber				
<i>stehend</i>	90 cm		50 cm	12 cm
<i>liegend</i>		50 cm	40 cm	6 cm

7. Setzen und Unterhalt der Grabmäler

- ¹ Die Grabmäler sind – auf der Rückseite eine Linie bildend – auf die von der Gemeinde vorbereiteten Streifenfundamente zu setzen und mit diesen fachgerecht zu verbinden.
- ² Die Grabmäler auf den Urnengräbern sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

- ³ Das Setzen der Grabmäler bei Familiengräber darf frühestens 10 Monate und bei Reihengräber frühestens 3 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräber fällt diese Wartezeit dahin. Jedoch wird empfohlen, mit der Auswahl eines Grabdenkmals rund 6 Monate zuzuwarten, um aus einer gewissen Distanz eine gute Entscheidung treffen zu können.
- ⁴ An Samstagen sowie am Vortag von örtlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

8. Einfassungen

Lose Grabeinfassungen sind zulässig. Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefäße sowie Zutaten jeder Art sind nicht gestattet. Das Erstellen von Mäuerchen oder Bänken aus Bruch- oder Hausteinen ist untersagt. Die Grabdenkmäler sind ohne Sockel auf das vorhandene Betonfundament zu stellen. Bei schmiedeeisernen Kreuzen wird ein Sockel von 25 cm Höhe und 20 cm Breite gestattet.

9. Ausnahmebestimmungen

Der Gemeinderat Teufenthal ist berechtigt, Abweichungen von den Ziffern 3 – 5 dieses Anhangs zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe sie rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.